

Kurzinformationen zur TestV, gültig ab 14.10.2020 für die Mitgliedsorganisationen des Paritätischen NRW Zur Vorlage in Arztpraxen oder Diensten des öffentlichen Gesundheitswesens

Die §§ 1 – 3 der TestV gelten uneingeschränkt auch für Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden (§ 36 Abs. 1 Nr.1 IFSG i.V. m. § 33 IFSG).

Versicherte haben nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 der TestV Anspruch auf Testungen auf den Coronavirus(§ 2 TestV). Der Anspruch umfasst dabei das Gespräch mit der zu testenden Person im Zusammenhang mit der Testung, die Entnahme von Körpermaterial, die nach der Teststrategie des BMG empfohlene Diagnostik, die Ergebnismitteilung und die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus. Einen Anspruch auf Testungen auf den Coronavirus haben auch Personen, die nicht in der GKV versichert sind.

Den Anspruch auf Testung haben Kontaktpersonen.

Kontaktpersonen sind:

- Personen, die in den letzten 10 Tagen insbesondere in Gesprächssituationen mind. 15 Min. ununterbrochen oder durch direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten,
- Personen, die mir einer mit dem Coronavirus infizierten Person in demselben Haushalt leben oder in den letzten 10 Tagen gelebt haben,
- Personen, die in den letzten 10 Tagen durch die räumliche Nähe zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen auch bei größerem Abstand ausgesetzt waren (z. B. Feiern, gemeinsames Singen, Sporttreiben in Innenräumen)
- Personen, die sich in den letzten 10 Tagen mit einer Coronavirus infizierten Person für eine Zeit von über 30 Minuten in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation aufgehalten haben (z.B. Schulklasse, Gruppenveranstaltungen),
- Personen, die in den letzten 10 Tagen durch die Corona Warn App des RKI eine Warnung erhalten haben.
- Personen, die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten,
 - die sie in ihrem Haushalt oder in dem Haushalt der mit dem Coronavirus infizierten Person behandeln, betreuen oder pflegen oder in den letzten 10 Tagen behandelt, betreut oder gepflegt haben oder
 - von der sie in ihrem Haushalt oder in dem Haushalt der mit dem Coronavirus infizierten Person behandelt, betreut oder in den letzten zehn Tagen gepflegt werden oder wurden.

Den Anspruch auf Testung haben auch asymptomatische Personen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen (§ 3 TestV), wenn in der Einrichtung außerhalb der regulären Versorgung in den letzten 10 Tagen eine mit dem Coronavirus infizierte Person festgestellt wurde und wenn sie in oder von betroffenen Teilen der Einrichtungen

- behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden oder in den letzten 10 Tagen wurden,
- tätig sind oder in den letzten 10 Tagen waren oder
- sonst anwesend sind oder in den letzten 10 Tagen waren.

Eine Pflicht der Einrichtungen der Erziehungshilfen auf Grundlage eines Testkonzepts Testungen selbst durchzuführen, besteht nicht, und auch keine Erlaubnis dafür. (§ 4 Abs. 2 TestV) Sollte ein Träger selbst Testungen in seinen Einrichtungen vornehmen lassen wollen, muss er das vorab mit der kassenärztlichen Vereinigung, die für seinen Standort zuständig ist, verhandeln. Er darf dies nicht eigenständig entscheiden.